



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 52
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 18. März 2026

Bericht und Antrag betreffend die Leistungsvereinbarung mit dem Bischof von Chur samt dem Bistumsbeitrag 2027 - 2030

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Bereits an der 2. Session 2025 des Kantonskirchenrates vom 24. Oktober 2025 wurde über den Antrag des Administrationsrats des Bistums Chur um Erhöhung des Bistumsbeitrages um Fr. 0.70 pro Katholik informiert (Sessionsprotokoll, Traktandum 2 auf Seiten 5 f.). Für das Jahr 2026 wurde vorerst eine Erhöhung um Fr. 0.35 pro Katholik umgesetzt. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass eine das System mit dem bisherigen Beitrag pro Kopf neu durch die Vereinbarung von Pauschalbeiträgen jeweils auf vier Jahre abgelöst werden soll. Damit verbunden ist eine entsprechende Leistungsvereinbarung.

Von einer Arbeitsgruppe unter der Führung von Livio Zanetti (Präsident des Administrationsrats des Bistums Chur) wurde zusammen mit der Finanzkommission des Bistums Chur und der Biberbrugger-Konferenz eine Leistungsvereinbarung ausgearbeitet. Es resultierten die Leistungsvereinbarung zwischen dem Diözesanbischof von Chur und dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus, der Katholischen Landeskirche Graubünden, der Römisch-katholischen Landeskirche Nidwalden, dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, der Römisch-katholischen Landeskirche Uri und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Beilage 1). Sie wird durch einen Erläuterungsbericht des Administrationsrats des Bistums Chur kommentiert (Beilage 2).

Damit besteht eine klare Leistungsdefinition was von den kantonalen Körperschaften im Bistum Chur mitfinanziert wird. Zudem besteht während den jeweils vier Jahre dauernden Laufzeit Finanzierungssicherheit für das Bistum und Planungs-, bzw. Budgetsicherheit für die Kantonalkirchen.

Mit dieser Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die Kantonalkirche, in den Jahren 2027 - 2030 einen Bistumsbeitrag von jährlich pauschal Fr. 357'000.-- zu zahlen. Dadurch wird der Bistumsbeitrag ersetzt, der sich in den vergangenen Jahren jeweils auf Fr. 3.50 / Katholik bzw. im Jahr 2026 auf Fr. 3.85 / Katholik belief. Das ergab die Beträge von Fr. 323'508.50 im Jahr 2022, Fr. 317'835.-- im Jahr 2023, Fr. 313'092.50 im Jahr 2024, Fr. 303'030.-- im Jahr 2025 und - erhöht - Fr. 327'315.45 im Jahr 2026. Die Erhöhung auf pauschal Fr. 357'000.-- mit den 83'404 Katholiken per 1. Januar 2026 (gegenüber) ergibt einen Betrag von Fr. 4.28 pro Katholik. Das sind 8 Rappen mehr als die vom Administrationsrats des Bistums Chur beantragte Erhöhung um Fr. 0.70, was auf die seither gesunkene Anzahl der Katholiken zurückzuführen ist. Mit den noch 85'017 Katholiken per 1. Januar 2025 gerechnet hätte sich ein Betrag von genau Fr. 4.20 ergeben.

Von dieser Neuregelung des Bistumsbeitrages nicht betroffen sind die weiteren jährlichen Beiträge der Kantonalkirche an die Theologische Hochschule Chur THC und das Priesterseminar St. Luzi (Fr. 1.-- / Katholik), der zusätzliche Beitrag an die Assistenzstelle an der Theologische Hochschule Chur THC (Fr. 16'000.--), der Beitrag an die Präventionsberatung und -Schulung (im Voranschlag 2026 Fr. 24'000.--) und der Beitrag an die Berufseinführung im Bistum Chur (Fr. --.50 / Katholik). Diese weiteren Zahlungen für das Bistum Chur belaufen sich gemäss dem Voranschlag 2026 auf total Fr. 167'525.50.

Da es sich beim vorliegenden Beitrag gesamthaft um eine jährliche wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 40'000.-- handelt, ist dieser gemäss § 34 Abs. 2 lit. b RKKV vom Kantonskirchenrat in einem separaten Beschluss zu bewilligen und untersteht dem fakultativen Referendum nach § 34 Abs. 3 RKKV. Vorbehältlich einer Beschlussfassung durch den Kantonskirchenrat und keines Referendums wird diese Mitfinanzierung dann für die Budgetierung der Kantonalkirche für das Jahr 2027 zu beachten sein (was sich im Falle eines Referendums jedoch um ein Jahr verzögern würde, so dass die bisherige Regelung mit einem Pro-Kopf-Beitrag zur Anwendung kommen würde). Der Beschluss hat ansonsten keine personellen Auswirkungen, da es ein Ersatzmodell für die bisherige Beitragszahlung ist.

Die Wahl einer speziellen Kommission zur Vorberatung dieser Leistungsvereinbarung zwischen dem Diözesanbischof von Chur und den staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen ist nicht nötig. Die Geschäftsprüfungskommission kann dazu einen Bericht an der 1. Session des Kantonskirchenrats vom 22. Mai 2026 erstatten.

Es gilt zu beachten, dass die Leistungsvereinbarung inhaltlich nicht verändert werden kann. Sie ist als Ganzes anzunehmen oder zu verwerfen. Sollte die Zustimmung in einzelnen Kantonalkirchen verweigert werden, sind diese nicht aus der Beitragspflicht entlassen. Vielmehr müsste dann auf dem Verhandlungsweg nach einer, für alle Seiten tragbaren Lösung gesucht werden.

Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat (Beschluss KVS 11-2026 vom 18. März 2026), an der 1. Session 2026 vom 22. Mai 2026 folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss des Kantonskirchenrates über die "Leistungsvereinbarung mit dem
Bischof von Chur samt dem Bistumsbeitrag 2027 - 2030
(BistumsVer)" vom 22. Mai 2026**

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche, auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes
sowie nach Einsicht in den Beschluss vom 18. März 2026
in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Verfassung, beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz schliesst die "Leistungsvereinbarung zwischen dem Diözesanbischof von Chur und dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus,

der Katholischen Landeskirche Graubünden, der Römisch-katholischen Landeskirche Nidwalden, dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, der Römisch-katholischen Landeskirche Uri und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich" ab.

2. Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär

Beilagen:

1. Leistungsvereinbarung
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung